

# Stellungnahme



Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V. · Schumannstraße 2 · 10117 Berlin

**04.06.2024**

**Philipp Hagen**, Director Legal Affairs & Data Privacy, [hagen@bvdw.org](mailto:hagen@bvdw.org)

## **Stellungnahme zur BDSG-Reform: Reformbedarf besteht, Entwurf bleibt hinter den Erwartungen zurück.**

### **Über den BVDW**

Der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. ist die Interessenvertretung für in Deutschland ansässige Unternehmen, die digitale Geschäftsmodelle betreiben oder deren Wertschöpfung auf dem Einsatz digitaler Technologien beruht. Die Grundlage dafür ist die intelligente Verbindung von Daten und Kreativität bei gleichzeitig maßgeblicher Orientierung an ethischen Prinzipien. Mit seinen über 600 Mitgliedsunternehmen – von großen und kleinen Digitalunternehmen über Agenturen bis hin zu Publishern – vertritt der Verband die Belange der digitalen Wirtschaft gegenüber Politik und Gesellschaft. Sein Netzwerk von Expertinnen und Experten liefert mit Zahlen, Daten und Fakten Orientierung zu einem zentralen Zukunftsfeld.

Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 6. Dezember 2023. Bereits dort haben wir auf weitere Anpassungen gedrängt, um die Rechtssicherheit und Kohärenz im deutschen Datenschutz zu verbessern.

### **Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsbehörden**

Ein zentraler Kritikpunkt betrifft die Praxis der Zusammenarbeit von 17 Landesdatenschutzaufsichtsbehörden. Die aktuelle Vorgehensweise führt zu einer fragmentierten und oftmals unterschiedlichen Interpretation der rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes in den verschiedenen Bundesländern, was erhebliche Probleme für die Wirtschaft und betroffene Personen mit sich bringt. Die mangelnde Abstimmung zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden verstärkt diese Problematik. Selbst die Datenschutzkonferenz (DSK) oder roulierende Vorsitz sind nicht ausreichend, um eine bessere Abstimmung herbeizuführen.

Die Notwendigkeit, die Entwicklungen, Vorgaben und Entscheidungen von 17 verschiedenen Aufsichtsbehörden im Blick zu behalten, stellt einen erheblichen Kosten- und Risikofaktor für Unternehmen dar. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der digitalen Wirtschaft in Deutschland, insbesondere für Unternehmen mit mehreren Niederlassungen innerhalb von Deutschland. Diese heterogene Situation steht diametral zur Zielrichtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Datenschutzregelungen innerhalb der Europäischen Union anstrebt. Die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden innerhalb der Datenschutzkonferenz (DSK) erlaubt selbst bei einheitlichen Beschlüssen der DSK, auch weiterhin eine unterschiedliche Verwaltungspraxis. Dieser Widerspruch führt zu Rechtsunsicherheit und erhöhtem bürokratischem Aufwand für Unternehmen.

Im EU-weiten und internationalen Vergleich ist die Situation in Deutschland – mit 17 Aufsichtsbehörden und häufig 17 Meinungen – ein klarer Standortnachteil. Andere EU-

# Stellungnahme



Mitgliedsstaaten haben oft nur eine einzige nationale Aufsichtsbehörde, was zu einer einheitlicheren und effizienteren Datenschutzaufsicht innerhalb des nationalen Raums führt.

Durch verbesserten und verbindlicheren (Erfahrungs-)Austausch zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden innerhalb der DSK könnten unterschiedliche Auslegungen zukünftig verhindert und so mehr Harmonisierung erreicht werden. Rechtssicherheit und Vertrauen in den Datenschutzrahmen könnten so erhöht und der interne Compliance-Aufwand in Unternehmen deutlich verringert werden.

Ein erster wichtiger Schritt ist die Verankerung der DSK im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) mit der Vorschrift des § 16a BDSG. Dies begrüßt der BVDW. Auf diese Weise wird die DSK als ein bedeutendes nationales und internationales Datenschutz-Gremium anerkannt. Allerdings enthält der neue § 16a BDSG keine ausreichenden Neuerungen. Es wäre ein richtiger Schritt gewesen, eine stärkere Bindungswirkung für die Beschlüsse der DSK zu schaffen, um eine einheitliche Anwendung der Datenschutzregelungen in Deutschland sicherzustellen.

Dort, wo vergleichbare Sachverhalte bei mehr als einer Aufsichtsbehörde vorliegen, sollte eine Verpflichtung zum Einvernehmen und zur Beachtung der Beschlüsse geschaffen werden. Dies trüge dazu bei, eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung der DSGVO und des BDSG in Deutschland sicherzustellen und gleichzeitig den bürokratischen Aufwand für Unternehmen zu reduzieren.

Darüber hinaus ist die Schaffung transparenter Verfahren von großer Bedeutung. Es sollte geregelt werden, wie eine Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Aufsichtsbehörden in der DSK erfolgen soll und wie einheitliche Entscheidungen sichergestellt werden können. Fristen für die Entscheidungsfindung sollten aufgenommen werden, damit Unternehmen nicht mehrere Monate warten müssen, bis eine Entscheidung gefunden wird. Dies kann zu mehr Transparenz und Einheitlichkeit bei der Anwendung des europäischen und deutschen Datenschutzrechts führen und den digitalen Wirtschaftsstandort Deutschland fördern.

Zu begrüßen ist die Möglichkeit, eine zentralisierte Entscheidung einer Aufsichtsbehörde bei der gemeinsamen Verantwortlichkeit herbeizuführen. Diese Regelung vereinfacht die Zusammenarbeit von Unternehmen in der Praxis

## Scoring

Durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) erfolgte Notwendigkeit, die Regelungen zum Scoring für Auskunfteien anzupassen, spiegelt sich zwar in § 37a BDSG wider. Es sollte jedoch ausschließlich auf das Scoring von Auskunfteien beschränkt werden. Um diese Anpassung klar zu verdeutlichen, schlagen wir vor, jedenfalls in der Überschrift des § 37a BDSG ausdrücklich festzuhalten, dass diese Bestimmung lediglich für das Scoring von Auskunfteien Anwendung findet.

Ein weiterer Aspekt, der dringend angepasst werden muss, betrifft Absatz 2 Nr. 3 lit. b) des § 37a BDS. Diese Bestimmung sieht eine Zweckbindung vor, die sich auf die Datengrundlage und nicht auf das Scoring-Ergebnis bezieht. Diese Regelung ist systemwidrig und erscheint organisatorisch problematisch. Zum einen schafft Art. 22 Abs. 2 Nr. 2 DSGVO für die Mitgliedsstaaten keine weitergehenden Befugnisse, Verbote der Verarbeitung von Einzeldaten zu erlassen, die in das Scoring einfließen. Dass die Datengrundlage regelmäßig in verschiedenen rechtmäßigen Prozessen verwendet werden kann, würde eine solche Regelung die Handlungsfähigkeit von Unternehmen, welche Scoring nutzen, stark beschneiden oder gar unmöglich machen.

# Stellungnahme



Um diese Problematik zu lösen, schlagen wir vor, Absatz 2 Nr. 3 lit. b) ersatzlos zu streichen. Diese Regelung geht an der Realität vorbei und könnte unnötige Einschränkungen mit sich bringen. Alternativ sollte eine präzisere Formulierung eingeführt werden, die sicherstellt, dass die Zweckbindung ausschließlich auf das Scoring-Ergebnis und nicht auf die Datengrundlage anwendbar ist.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Regelungen des BDSG praxisnah und anwendbar sind. Eine klare Definition des Anwendungsbereichs sowie eine Anpassung der Zweckbindung sind daher dringend erforderlich.